

Mandanteninformation

Kurzarbeit wegen Coronavirus möglich

Quarantäne! Auch Selbständige haben Anspruch auf Entschädigung des Verdienstausfalls ab dem 1. Tag

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie über Folgendes informieren:

Kurzarbeitergeld

Können Sie Ihre Arbeitnehmer aufgrund des Coronavirus *nicht oder nicht in vollem Umfang* beschäftigen?
Die Auswirkungen des Coronavirus berechtigen zu einer Antragstellung auf Kurzarbeit!

Voraussetzungen:

- Mindestens ein versicherungspflichtiger Beschäftigter
- Mindestens 1/3 Ihrer Arbeitnehmer sind von einem Arbeitsausfall von mehr als 10% betroffen

Achtung gilt nicht für Minijobber! (Auch bei der Berechnung des 1/3 werden Minijobber nicht herangezogen)

Betriebe sollen [Kurzarbeitergeld](#) schon nutzen können, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind - statt wie bisher ein Drittel. Die Sozialbeiträge sollen ihnen zudem voll von der Bundesagentur für Arbeit (BA) erstattet werden. Auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden können. Die BA übernimmt bei dieser Leistung 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns, wenn ein Unternehmen Mitarbeiter in Kurzarbeit schickt. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent.

Die Zugangsvoraussetzungen sind im Entwurf eines Gesetzes zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld geregelt.

Entgeltfortzahlung

Ist Ihr Arbeitnehmer selbst am Coronavirus erkrankt?

Hier besteht eine Entgeltfortzahlungsverpflichtung. Die Erstattung hierfür erhalten Sie von der zuständigen Krankenkasse.

Wurde Ihr Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt?

Auch hier zahlen Sie das Arbeitsentgelt weiter, die Erstattung für diesen Zeitraum erhalten Sie vom zuständigen Gesundheitsamt.

Ihr Arbeitnehmer kann aufgrund von Schul- oder Kindergarten Schließung nicht zur Arbeit kommen!

Wurde die Einrichtung sofort für 14 Tage geschlossen, besteht kein Anspruch auf Lohnfortzahlung!

(Ihr Arbeitnehmer hat keinerlei Erstattungsansprüche gegenüber der Krankenkasse oder dem Gesundheitsamt.)

Ist die Einrichtung nur für einen vorübergehenden/ kurzen Zeitraum geschlossen (max. 10 Kalendertage) besteht ein Anspruch auf Lohnfortzahlung, soweit dieser nicht nach §616 BGB ausgeschlossen wurde. Für diese Zeiträume besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber der Krankenkasse oder dem Gesundheitsamt.

Corona und die Selbständigen

Wenn Sie als Unternehmer unter Quarantäne gestellt werden, haben Sie einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe des Verdienstausfalles ab dem ersten Tag.

(Es muss sich um eine behördliche Anordnung handeln und nicht um eine freiwillige Quarantäne, Grundlage für die Berechnung ist der letzte Steuerbescheid.)

Müssen Sie Ihren Betrieb während der Dauer der behördlichen Anordnung schließen, werden auf Antrag während dieser Zeit weiterlaufende nicht gedeckte Betriebsausgaben in angemessenem Umfang erstattet. Die für die Erstattung zuständige Behörde ist das Gesundheitsamt. (I.d.R. Landratsamt)

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung